

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Vierling

1. Geltungsbereich und Schriftform bei Vertragsänderungen
 - 1.1. Für die Lieferungen und Leistungen, die der Lieferer und Auftragnehmer (nachfolgend Lieferant genannt) an das Unternehmen VIERLING Production GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) erbringt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, Auftragnehmers, Dienstleisters etc. wird ausdrücklich widersprochen. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen des Auftraggebers auf die Zusendung von Bedingungen des Lieferanten noch der fehlende Widerspruch gegenüber der Durchführung eines Auftrages durch den Lieferanten.
 - 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.3. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform.
2. Anfrage, Bestellung und Änderung von Produktmerkmalen nach der Bestellung
 - 2.1. Alle Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich.
 - 2.2. Alle Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Die Gültigkeit von Angeboten des Lieferanten beträgt 90 Kalendertage ab Angebotsdatum.
 - 2.3. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (insbesondere per E-Mail). Der Lieferant kann die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 48h in Textform (insbesondere per Email) annehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber. Bis zur Annahme kann der Auftraggeber eine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise kostenfrei stornieren.
 - 2.4. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilen.
 - 2.5. Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten oder nach den Spezifikationen des Auftraggebers bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob ihm die Spezifikation in der Fassung, die in der Bestellung angegeben ist, vorliegt und diese gegebenenfalls nachzufordern. Der Lieferant hat ferner zu prüfen, ob das im Bestellschreiben benannte Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
 - 2.6. Nach der Bestellung auftretende Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber. Soweit es sich bei der Spezifikation nicht um eine zugesicherte Eigenschaft handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, bei wesentlichen Änderungen, die der geplanten Verwendung der Ware entgegenstehen, den Vertrag zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug
 - 3.1. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Ist kein Bestimmungsort angegeben ist Bestimmungsort der Geschäftssitz des Auftraggebers.
 - 3.2. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen



Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

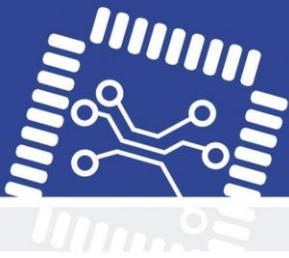
- 3.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge sowie die Artikel- und Bestellnummer des Auftraggebers auszuweisen. Vorstehende Daten sind auch auf allen Frachtbriefen und / oder sonstigen Warenbegleitpapieren, Zolldokumenten sowie weiteren in der Bestellung spezifizierten Dokumenten anzugeben. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummernvermerke beim Auftraggeber entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.
- 3.4. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes beim Auftraggeber bzw. bei der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle gem. Ziffer 3.1. Einseitige Änderungen des Liefertermins durch den Lieferanten sind nicht gestattet. Wenn Lieferungen früher als zum in der Bestellung genannten Termin geliefert werden, behält sich der Auftraggeber vor, diese kostenpflichtig zu Lasten des Lieferanten bei sich oder einer beauftragten Spedition bis zum vereinbarten Liefertermin zu lagern.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 3.6. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 3.7 bleibt unberührt.
- 3.7. Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes pro Arbeitstag, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes geltend zu machen. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Verpackung

- 4.1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant wird auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen von der Stelle, an der er zu erfüllen hat, auf eigene Kosten abholen oder durch Dritte abholen lassen.

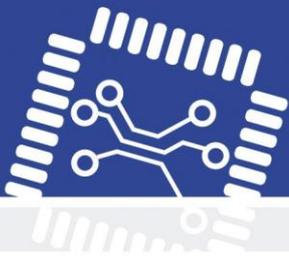
5. Qualität, Qualitätsmanagement-System, Prüfungen und Dokumentation

- 5.1. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, insbesondere auch der REACH-Verordnung, den gängigen Regelungen zu Konfliktmaterialien und Richtlinien, insbesondere auch den RoHS Richtlinien, sowie insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen,



wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass zu liefernde Waren den vorstehenden Regelungen nicht entsprechen.

- 5.2. Der Auftraggeber lehnt eine Belieferung mit Stoffen, die der REACH-Verordnung unterfallen grundsätzlich ab. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich vor Vertragsschluss darüber zu unterrichten, wenn der angefragte Artikel REACH-Stoffe enthält. Soweit der Auftraggeber ohne eigenes Verschulden erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt, dass die bestellte Ware REACH-Stoffe enthält, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
 - 5.3. Der Lieferant muss ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9001:2015) einrichten und nachweisen. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er kein entsprechendes Qualitätsmanagement-System mehr einhält oder eine Zertifizierung für das Qualitätsmanagement-System verliert.
 - 5.4. Der Auftraggeber behält sich vor, sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen.
 - 5.5. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung am System, an den Prozessen und an den Produkten gegenseitig informieren.
 - 5.6. Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Der Lieferant hat die Einhaltung der geforderten Spezifikationen laufend durch geeignete Maßnahmen (z.B. Produktprüfungen, Prozess-Absicherungen, etc.) sicherzustellen. Die zu überwachenden Produkt- und Prozessmerkmale, die Sicherungsmaßnahmen, die Prüfmittel und Prüfmethoden und die zugehörigen Qualitätsnachweise werden von Auftraggeber und Lieferant einvernehmlich festgelegt.
 - 5.7. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant den Lieferungen entsprechende Qualitätsnachweise über die Einhaltung der geforderten Spezifikation beizufügen.
 - 5.8. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung oder Prüf- und Überwachungsprozesse sicherzustellen.
 - 5.9. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf vorzulegen. Dies gilt insbesondere für dokumentationspflichtige Merkmale und für alle Merkmale zur Erfüllung der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
6. Dienstleistungen
- 6.1. Der Lieferant erbringt vereinbarte Dienstleistungen grundsätzlich selbst oder durch eigene, fachlich qualifizierte Mitarbeiter nach den anerkannten Regeln der Technik.
 - 6.2. Der Lieferant schuldet bei der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen einen hohen Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab.
 - 6.3. Der Lieferant hat die Erbringung von Dienstleistungen zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Hierbei sind die Person des Dienstleistungserbringers, das Datum, die Uhrzeit und die Dauer der Tätigkeit sowie eine Beschreibung zu erfassen, die den Zweck und die Zielsetzung der Tätigkeit, deren Inhalt und deren Ergebnis enthalten.
7. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen
- 7.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wenn nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung gem. Ziffer 3.1 sowie bei Produktion der Liefergegenstände die anfal-



lenden Kosten für die erforderliche Erstellung von Werkzeugen und Vorrichtungen sowie deren Erhaltung ein.

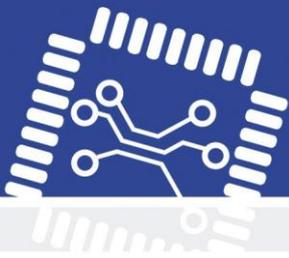
- 7.2. Rechnungen müssen dem Auftraggeber nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form eingereicht werden. Jede Rechnung hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, das Leistungsdatum, die gelieferte Menge, die Materialnummer, die Bestellnummer des Auftraggebers und die Zolltarifnummer des Liefergegenstandes auszuweisen. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung vom Auftraggeber nicht zu vertreten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 75 Kalendertagen ab Lieferung gem. Ziffer 3.1 bzw. Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Ziffer 7.2 zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung vor Fälligkeit zu erbringen. Sofern der Auftraggeber den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung gem. Ziffer 3.1 bzw. Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Ziffer 7.2 leistet, gewährt der Lieferant ihm 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretungsverbot des Lieferanten

- 8.1. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm nach Ansprüchen aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 8.2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.
- 8.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das Verbot der Abtretung gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

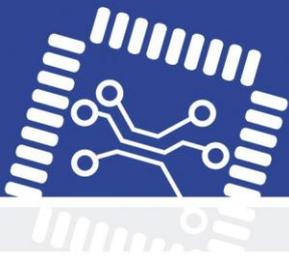
9. Gewährleistung

- 9.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf den Auftragnehmer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des Vertrags sind. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, dem Lieferanten oder dem Hersteller kommt.
- 9.3. Die gelieferten Liefergegenstände werden durch den Auftraggeber, soweit nichts anders vereinbart wurde, innerhalb angemessener Frist auf Mängel geprüft. Nach Feststellung wird dem Lieferanten der Mangel unverzüglich durch den Auftraggeber angezeigt. Sofern besondere Umstände nicht eine längere Frist erfordern, gilt die Anzeige jedenfalls als unverzüglich, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen zugeht, gerechnet ab Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.
- 9.4. Besteht die Lieferung aus gleichartigen Sachen und mehr als 10 % der gelieferten Ware sind mangelhaft, ist der Auftraggeber - ohne weitere Untersuchungspflicht - berechtigt, für die



gesamte Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen.

- 9.5. Nach eigener Wahl ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu Lasten des Lieferanten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand sich nicht mehr am Erfüllungsort befindet. Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem besteht nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
 - 9.6. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nicht rechtzeitig innerhalb einer – soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich – vom Auftraggeber gesetzten Frist nach, kann der Auftraggeber neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber nicht zumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
 - 9.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferant aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
 - 9.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate, gerechnet ab Lieferung am Erfüllungsort. Die Regelungen des § 479 BGB bleibt unberührt. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
 - 9.9. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche aus dem Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB auch dann zu, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an den Verbraucher durch den Auftraggeber oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
10. Produzentenhaftung
- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 - 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit Einschluss von Bearbeitungsschäden mit einer branchenüblich angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EURO 5.000.000,- (in Worten: Fünf Millionen Euro) zu unterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
 - 10.3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführten öffentlichen Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - von der Durchführung sowie Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.



11. Änderung der Vertragsinhalte

- 11.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 20 Arbeitstage beträgt.
- 11.2. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem etwaigen Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung des Auftraggebers schriftlich mitteilen.

12. Kündigung und Rücktritt

- 12.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Auftraggeber die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach dem Vertragsschluss eintretenden Umständen nicht mehr verwenden kann. Solche Umstände sind insbesondere die Reduzierung der Stückzahl oder Stornierung der Bestellung durch den Kunden des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird dem Lieferant in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- 12.2. Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund kündigen oder, bei bereits zum Teil erbrachten Leistungen auch teilweise, zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist, auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Lieferant kein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9001:2015) gem. Ziffer 5.3 vorweisen kann oder eine Zertifizierung für ein solches Qualitätsmanagement-System verliert.
- 12.3. Bei Sukzessivlieferungsverträgen liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch vor, wenn der Lieferant zweimalig mangelhafte Waren in nicht unerheblichen Umfang geliefert hat.

13. Geheimhaltung und Vertragsstrafe

- 13.1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne dieser AEB sind alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat oder sonst zugänglich gemacht hat und beinhalten auch Informationen über zwischen den Parteien geschlossene Verträge, stattfindenden Verhandlungen, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, wirtschaftliche Beziehungen, Abrechnungspolitik, Strategien, Personalinformationen und über den finanziellen Status und Leistungsfähigkeit des Auftraggebers. Als VERTRAULICHE INFORMATIONEN gelten insbesondere Informationen, Daten, Unterlagen und Verfahren sowie sonstige Erfahrungen, die das Know-how des Auftraggebers betref-



fen, als auch sonstige betriebsinterne Kenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen, Daten und Informationen, insbesondere vom Auftraggeber dem Lieferanten zur Anfrage- und Auftragsbearbeitung zur Verfügung gestellte Informationen über Endkundenanfragen an den Auftraggeber sowie technische Unterlagen der Endkunden des Auftraggebers, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien, Abschriften und sonstige Zusammenfassungen.

- 13.2. DRITTE sind alle Personen, Personengemeinschaften, Gesellschaften, Verbände und Unternehmen, die nicht mit den Parteien identisch sind.

DRITTE im Sinne dieser AEB sind nicht

- Arbeitnehmer des Lieferanten, welche die Information zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf den vorliegenden Rahmenvertrag und die Einzelaufträge benötigen und die der Lieferant zur Geheimhaltung entsprechend der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen verpflichtet hat.
- Konzernrechtliche gem. § 15 AktG mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen, sofern sie entsprechend der Regelungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 13.3. Geheimhaltungspflichten

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten.
- (b) Der Lieferant darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur für den Zweck der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber verwenden.
- (c) Der Lieferant wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht an DRITTE weitergeben oder diesen zugänglich machen, soweit keine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers vorliegt.
- (d) Der Lieferant wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Zugriff Dritter zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu vermeiden.
- (e) Der Lieferant wird von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN keine Kopien, Abschriften, gleich ob in papierener, elektronischer oder sonstiger Form, herstellen, soweit dies nicht für den Zweck der Lieferung oder Leistung unerlässlich ist.

- 13.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf solche Informationen, Unterlagen und Daten für die der Lieferant nachweisen kann, dass die Informationen, Unterlagen und Daten

- (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Auftraggeber bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder
- (b) nach ihrer Übermittlung durch den Auftraggeber ohne Verschulden von des Lieferanten offenkundig oder allgemein bekannt werden oder
- (c) dem Lieferanten auf anderem Weg als durch den Auftraggeber auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder werden.

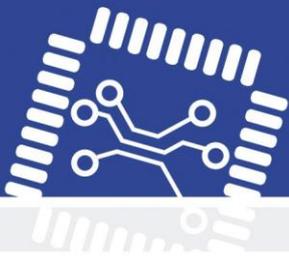


(d) aufgrund von Rechtsvorschriften, rechtlichen Anordnungen, behördlichen Regelungen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen von dem Lieferanten offengelegt werden müssen; der Lieferant hat den Auftraggeber von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen.

- 13.5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf erstes Anfordern des Auftraggebers, alle schriftlichen oder in anderer Form aufgezeichneten vertraulichen Informationen und darauf beruhende Auswertungen (einschließlich sämtlicher davon angefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen und elektronischen Datenträgern und sonstige Vervielfältigungen) an den Auftraggeber unverzüglich herauszugeben oder – sofern eine Herausgabe aufgrund Beschaffenheit bzw. Form der Informationen nicht möglich ist – zu vernichten und die Vernichtung dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.
- 13.6. Mit dieser Vereinbarung ist keine Verpflichtung verbunden, vertrauliche Informationen zu offenbaren, Eigentum zu übertragen oder Benutzungsrechte einzuräumen. Offengelegte vertrauliche Informationen begründen weder eine Vorveröffentlichung noch ein Vorbenutzungsrecht im Sinne des PatG und/oder GebrMG.
- 13.7. Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung nach Ziffer 13.3 bis 13.5, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 € (zehntausend Euro) zu leisten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festgesetzt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbar. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
- 13.8. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort.

14. Schutzrechte, Rechte Dritter

- 14.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind oder er alle erforderlichen Rechte besitzt und zur Einräumung der erforderlichen Rechte imstande ist, und insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung keine technischen oder gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtspositionen aus Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Designrechten, Marken, Kennzeichen, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten und sonstigen Rechten Dritter in Ländern der europäischen Union, in anderen Ländern in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt und in von dem Auftraggeber bekannt gegebenen Einsatzländern verletzt werden.
- 14.2. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung oder der Verwendung der Liefergegenstände in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliche Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Der Lieferant wird dem Auftraggeber sofort und nach dessen Wahl entweder von dem Berechtigten Lizenzen mit der Berechtigung, Unterlizenzen zu vergeben, erwerben und dem Auftraggeber entsprechende Nutzungsrechte einräumen, oder unmittelbar eine Vermittlung entsprechender Rechte im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber vornehmen, oder die Liefergegenständen ganz oder teilweise so ändern oder austauschen, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern die konkrete



Schutzrechtsverletzung darin ihre Ursache hat, dass der Auftraggeber selbst für die Schutzrechtsverletzung verantwortlich ist.

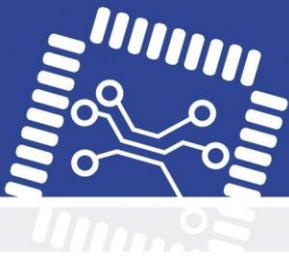
- 14.3. Wird der Auftraggeber wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, wird der Lieferant dem Auftraggeber diejenigen Kosten erstatten, die wegen einer möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dazu gehören auch die Kosten einer angemessenen rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber den Lieferant unverzüglich über sämtliche von dritter Seite geltend gemachte Ansprüche in Kenntnis setzt und vom Lieferant geforderte Unterlagen wie Anspruchsschreiben und Gerichtsentscheidungen zur Verfügung stellt.
- 14.4. Der Lieferant wird den Auftraggeber auf sein Verlangen alle ihm bekannten oder bei ihm bekanntwerdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den Liefergegenständen benutzt. Stellt der Lieferant fest, dass Schutzrechte verletzt werden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 14.5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Dies gilt nicht für einen einfachen Eigentumsvorbehalt, soweit der Lieferant darauf angewiesen ist seinen Warenkredit zu sichern, der Eigentumsvorbehalt sich auf die jeweilige Zahlungsverpflichtung für die Vorbehaltsware bezieht und es sich bei den Geschäften des Auftraggebers nicht um solche handelt, die auf Massenumsatz ausgerichtet sind und dem zwischen dem Lieferant und uns als Bargeschäft abgewickelt werden.
- 15.2. Sofern der Auftraggeber bei der Bestellung neuer Liefergegenstände eine Anzahlung leistet, räumt der Lieferant dem Auftraggeber ein Eigentumsrecht im Werte der von ihm geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein.

16. Beistellungen und Fertigungsmittel

- 16.1. Sofern dem Lieferanten Teile oder Werkstoffe vom Auftraggeber beigestellt werden, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Die Teile und Werkstoffe dürfen nur vertragsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die vom Auftraggeber zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt eine Verarbeitung dergestalt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenfrei und treuhänderisch für den Auftraggeber.
- 16.2. Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Modelle oder Zeichnungen, die der Auftraggeber dem Lieferant zur Verfügung stellt oder die der Lieferant nach Angaben des Auftraggebers zu Vertragszwecken anfertigt und dem Auftraggeber gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers oder gehen in sein Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Fertigungsmittel auf eigene Kosten



gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen, die Kosten hierfür tragen die Vertragspartner – soweit nichts anderes vereinbar ist – jeweils zu Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant macht dem Auftraggeber unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung. Der Lieferant ist nach Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung des Vertrags benötigt werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Datenschutz

- 17.1. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung und Nacherfüllungsort ist der vereinbarte Bestimmungsort, für alle übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag für beide Parteien Ebermannstadt.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftraggebers.
- 17.3. Dieser Vertrag sowie jegliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.
- 17.4. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeitet und nutzt.